

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Strescon GmbH

Stand: 01.05.2013

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB genannt – gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen sowie für sämtliche Verträge, die zwischen der Strescon GmbH – im Folgenden Strescon genannt – und dem Auftraggeber bzw. Kunden – im Folgenden AG und/oder Kunde genannt - abgeschlossen werden.

1.2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis der Strescon, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wurde von Seiten der Strescon ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Für den Fall, dass der AG die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB nicht gelten lassen will, hat er dies vor, spätestens aber zum Vertragsabschluss schriftlich gegenüber der Strescon zu erklären.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1. Die Strescon erbringt Ingenieur-Leistungen – im Folgenden Engineering Leistungen genannt – in Form von selbständiger und eigenverantwortlicher Ausführung von Planungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Bau bzw. Herstellung von Prototypen, Erprobungs- und Zulassungsbetreuung, Serienvorbereitungen, Projektbetreuung, Zertifizierungsmaßnahmen, Entwicklungsaufträge, Entwicklungsdienstleistungen sowie weitere Ingenieurleistungen aus dem gesamten Bereich der Dienstleistung.

2.2. Die Angebote der Strescon verstehen sich stets frei bleibend zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe und erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung bzw. Annahme des Angebots.

Die Bestellung des AG ist ein den AG bindender Auftrag.

2.3. Mündliche Nebenabreden sowie jede Zusicherung von Eigenschaften sowie etwaige Vertragsänderungen oder Ergänzungen gelten nur,

wenn diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2.4. Der AG überträgt Strescon die Ausführung von Engineering-Leistungen gemäß Ziffer 2.1 im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages.

Für die Engineering Leistungen bzw. Lieferungen sind maßgebliche Vertragsgrundlage:

- die beidseitigen schriftlichen Erklärungen der Strescon und des AG, ggf. mit Lastenheft des AG, falls beim AG vorhanden, sowie
- vom AG zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionen, Planungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, sowie
- die Auftragsbestätigung der Strescon, mit der der Leistungsumfang festgestellt wird,
- soweit keine Auftragsbestätigung bzw. beidseitige schriftliche Erklärungen vorhanden sind, der schriftliche Auftrag des AG.

In den vorbezeichneten Vertragsgrundlagen wird die zu erbringende Ingenieurleistung, gegebenenfalls der Leistungserbringungszeitplan und Fertigstellungstermin festgelegt.

Im Übrigen gelten diese AGB.

2.5. Im Rahmen der Vertragsanbahnungsphase behält sich die Strescon die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bzw. Hilfsmittel uneingeschränkt vor. Eine Weiterleitung durch den AG an Dritte in der Vertragsanbahnungsphase ist ohne die vom AG vorher eingeholte schriftliche Zustimmung der Strescon nicht erlaubt.

2.6. Verlangt der AG nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, wird die Strescon diese prüfen und soweit ihr die Erfüllung möglich ist, diese dem AG unter Anspruch auf Mehrvergütung zu den jeweils gültigen Preisen erbringen. Der AG akzeptiert die hieraus resultierende und nicht durch die Strescon verursachte Verschiebung des Liefertermins um einen angemessenen Zeitraum.

§ 3 Rechte an den Ergebnissen

3.1 Die Rechte an und aus den im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen stehen dem Kunden zu.

3.2 Die Nutzung des gewonnen Know-hows wird für Strescon nicht eingeschränkt.

Soweit nicht Geheimhaltung nach § 12 geboten ist, darf Strescon ähnliche Aufträge für andere Kunden von Strescon durchführen.

§ 4 Leistung

4.1. Die Strescon ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Unteraufträge zu vergeben.

4.2. Soweit Mitarbeiter oder Beauftragte von Strescon beim AG tätig werden, steht dem AG selbst kein Weisungsrecht ihnen gegenüber zu. Das Weisungsrecht steht ausschließlich der Strescon zu.

4.3. Produktänderungen im Rahmen der Notwendigkeiten oder technische Verbesserungen behält sich Strescon vor, soweit diese dem AG im Vergleich zum Auftragsgegenstand zumutbar sind.

4.4. Die sich aus dem jeweils gültigen bzw. aus dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie eventuelle Kosten für Verpackung, Transportversicherung oder Umwelt-Abwicklungspauschalen sowie dem Transport werden gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.5. Die Strescon behält sich vor, den jeweiligen Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen durch Änderung der Leistungsanforderung durch den Auftraggeber, durch gesetzliche Anforderung an die Ingenieurleistung oder aufgrund von Preiserhöhungen durch Wechselkursschwankungen bei der Strescon eintreten. Die Strescon wird dem Kunden diese Änderungen auf dessen Anforderung hin nachweisen. Geringfügige Änderungen an den Engineering Leistungen gehen zu Lasten der Strescon.

4.6. Die Weitervermietung der Engineering Leistung ist nur mit vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung der Strescon möglich. Der Zustimmungsvorbehalt gilt auch für die Nutzung der Engineering Leistung von Töchtern oder Zulieferern des AG. Der AG übernimmt hierfür die Gewähr.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Rechnungen sind, falls nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit Zahlungseingang bei Strescon ohne Abzug in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung an Strescon zu bezahlen.

5.2 Erbringt die Strescon Engineering Leistungen bzw. Dienst- und Werkleistungen, sind 30 % der hierauf entfallenden Auftragssumme sofort mit Auftragsbestätigung bzw. Auftragserteilung von dem AG an die Strescon zu bezahlen. Der AG ist verpflichtet, auf entsprechende Anzeige des Leistungsbeginns durch die Strescon hin weitere 20 % der Auftragssumme an Strescon zu bezahlen.

Die Strescon ist berechtigt, die Bezahlung weitere 30 % der Auftragssumme nach Erbringung der hälftigen Leistung fällig zustellen. Der verbleibende Restbetrag von 20 % der Auftragssumme hat der AG mit Abschluss der Auftragsleistungen zu bezahlen.

5.3. Ist innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages keine Zahlung erfolgt, so tritt automatisch Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt hat der AG den Rechnungsbetrag mit dem für Unternehmer/Kaufleute in § 288 Absatz 2 BGB festgelegten gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank – EZB - zu verzinsen.

5.4. Soweit seitens des Kunden diese Zahlungsbedingungen bzw. Termine nicht eingehalten werden und bei bankenentsprechender Betrachtung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Strescon jederzeit wahlweise Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft oder in sonstiger Weise vom AG verlangen. In diesem Fall werden alle offenen Forderungen der Strescon gegen den Kunden, für die Ratenzahlung vereinbart worden sind oder Wechsel entgegengenommen wurden, sofort zur Zahlung fällig.

5.5. Der AG kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen die Ansprüche der Strescon aufrechnen.

§ 6 Liefer- und Leistungsbedingungen

6.1. Die Strescon realisiert die Leistungen für den AG grundsätzlich am Firmensitz der Strescon. Der Versand erfolgt demzufolge auf Gefahr und Kosten des Kunden.

6.2. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Das Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern insbesondere Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung obliegt ausschließlich der Strescon.

Eine Bestätigung des Auftragfortschrittes erfolgt durch den AG auf der Basis der Projektstandsberichte an Strescon.

6.3. Der Leistungstermin bzw. die Leistungsfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der Strescon vereinbart und ist unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorgesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigung, unverschuldeter Softwarefehler sowie Arbeitskämpfe und ähnlichem, soweit zwischen den Vertragsparteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die zuvor genannten Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. In diesem Fall verlängert sich auch eine vom AG gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Der AG kann – unabhängig von anderen Rücktrittsrechten für den Fall, dass die zuvor geschilderten Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten führen, vom Vertrag zurücktreten, soweit die Leistungsverzögerung nicht auf Änderungsvorgaben des AG zurückzuführen sind.

6.4. Die Einhaltung von Fristen seitens der Strescon setzt voraus, dass der AG alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten sowie die Unterstützungen für die Durchführung des Auftrages rechtzeitig und kostenfrei der Strescon bzw. ihren Mitarbeitern ggf. Subunternehmern zur Verfügung gestellt hat. Der AG trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der bereitgestellten Unterlagen und Informationen und haftet dafür, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind.

Die Strescon leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch mangelhafte Mitwirkungspflichten des AG entstanden sind.

6.6. Für den Fall, dass eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist wegen der Tragweite der in vorstehender Ziffer 6.3. genannten Umstände für Strescon nicht zumutbar ist, steht Strescon das Recht zu, nach vorheriger Anzeige ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche werden für diesen Fall gegenseitig ausgeschlossen.

Die Strescon ist von der Leistungspflicht befreit, wenn auf Grund der unter 6.3. genannten Umstände insbesondere im Falle höherer Gewalt, die

Leistungserbringung bzw. Leistungsdurchführung unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird.

6.6. Strescon ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Montageleistungen

7.1. Gehören zum Leistungsumfang der Strescon Montageleistungen, stellt der Kunde hierzu auf eigene Kosten das benötigte Hilfspersonal, erforderliche Gegenstände, wie Werkzeuge und ähnliches sowie Energie. Außerdem sorgt der Kunde an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen von Strescon.

7.2. Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwand des Personals von Strescon bzw. eingesetzten Unterbeauftragten.

§ 8 Abnahme, Gefahrenübergang

8.1. Bei Lieferung hat der Kunde die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der unter § 2 dieser AGB erklärten Vertragsgrundlage zu überprüfen.

8.2. Bei Werkverträgen hat die Strescon Anspruch auf Abnahme sowie Teilabnahme ihrer erbrachten Leistungen, soweit diese vertragsgemäß erbracht sind und kann jeweils Teilabnahmen nach vertragsgemäßer Erbringungen der jeweiligen Projektstufe verlangen. Der AG hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen diese abzunehmen und ein jeweils zu erstellendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Nimmt der AG nicht innerhalb der zuvor genannten Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, bzw. kommt es aus Gründen, die dem des AG zuzuordnen sind nicht zur Abnahme, gilt das Werk bzw. Teilwerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft quasi mit Ingebrauchnahme durch den AG als abgenommen.

8.3. Bei der Lieferung von Gegenständen sowie Zeichnung, Planung u. a. geht die Gefahr mit Versendung oder Abholung bzw. mit Eintritt eines Annahmeverzuges auf den AG über. Bei Werkleistung gilt Gleiches mit dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Abnahmefiktion.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Sämtliche Leistungen, die die Strescon im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung zu erbringen hat, u. a. Pläne, Berechnungen, Prototypen, Begleitmaterialien, Projektpläne, Datenträger und/oder sonstige Materialien, bleiben Eigentum der Strescon mindestens bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag. Sollte der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit sein, gilt dies auch darüber hinaus bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag der Strescon aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen.

9.2. Sollte der AG im Zahlungsverzug auch aus anderen zukünftigen Leistungen der Strescon geraten oder kommt es zum Vermögensverfall des Kunden, kann die Strescon vom Vertrag zurücktreten und ist im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung dazu berechtigt, die Geschäftsräume des AG zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich die Strescon und der AG einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt.

9.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und der Entzug der Rechtsgewährung und die Pfändung der Liefergegenstände durch die Strescon gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der AG Kaufmann ist.

9.4. Wenn die Strescon für Test- und Vorführzwecke Gegenstände, Datenträger, Prototypen, CAD-Modelle, Pläne und sonstige Gegenstände an den AG liefert, verbleiben diese im Eigentum bzw. unter Schutzrechtsvorbehalte der Strescon. Der AG ist berechtigt diese zu Test- und Vorführzwecke zu nutzen. Darüber hinaus ist ihm eine Nutzung untersagt, es sei denn es kommt mit Strescon eine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber zustande.

§ 10 Nacherfüllung und Haftung

10.1. Die Strescon erbringt ihre Leistung nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt.

10.2. Treten Mängel auf, hat der AG unverzüglich schriftlich Anspruch auf Nacherfüllung geltend zu machen. Genauso sind Einwendungen gegen die erstellte Ingenieurleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt

schriftlich geltend zu machen und genauestens zu beschreiben.

Werden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt vom AG schriftlich keine Einwendungen erhoben, so gilt die Ingenieurleistung als vertragsgemäß erbracht und bestätigt. Der AG gewährt ggf. der Strescon zu Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der AG diese, ist die Strescon von der Nacherfüllung befreit. Darüber hinaus gelten bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelansprüche des AG unter Beschränkung auf das in diesem AGB geregelte Maß.

10.3. Unter dieser Maßgabe beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme des Werkes.

10.4. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich die ihm von Strescon erbrachten Leistungen zu prüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und auf Mängel zu untersuchen. Soweit Abweichungen und Mängel entdeckt werden, sind diese unverzüglich schriftlich bei der Strescon geltend zu machen.

10.5. Ist eine Bemaßung Grundlage für die Erfüllungsleistung der Strescon sind die auf den Datenträgern, Zeichnungen, Konstruktionen, CDs etc. angegebenen Maße, verbindliche Vertragsgrundlage. Darüber hinaus haftet die Strescon nicht.

10.6. Sollten Mängel oder Abweichungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vom AG gerügt werden, ist die Strescon verpflichtet, unverzüglich Nachbesserungen zu leisten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Strescon mindestens ein zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zusteht. Je nach Einzelfall kann darüber hinaus ein weiteres Nachbesserungsrecht bestehen. Die Strescon hat das Recht, anstatt der Nachbesserung eine Ersatzlieferung zu leisten.

Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistung hat der AG an seinem Geschäftssitz oder dem Produktionsort der Strescon innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu gewähren.

Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der AG berechtigt, entweder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

10.7. Die Verpflichtung der Strescon zur Gewährleistung setzt voraus, dass der AG erkennbare Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme bestehen, im Falle der Lieferung unverzüglich schriftlich rügt bzw. im Falle der Abnahme diese im Protokoll vermerkt bzw. bei versteckten Mängeln, die sich erst später zeigen, unmittelbar nach ihrer Entdeckung der Strescon mitteilt.

10.8. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

10.9. Erbringt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die Strescon berechtigt alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren, soweit es sich nicht um geringfügige Aufwendungen handelt.

§ 11 Haftung

11.1. Die Strescon haftet nur für Haftungstatbestände eines Schadens, welcher vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht wurde und sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergibt.

11.2. Die Haftung für leichte bzw. einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Strescon haftet ebenfalls nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelschäden sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

11.3. Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

11.4. Eine Haftung der Strescon ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf dem bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

11.5. Ist der Schaden durch eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet die Strescon nur für die mit der Schadensregulierung beim Kunden eintretenden Nachteile, wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile.

Unberührt bleibt die Haftung der Strescon unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Folgen eines Lieferverzuges sind im § 6 dieser Bedingungen abschließend geregelt.

Ausgeschlossen sind die persönliche Haftung der Geschäftsführer der Strescon von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sowie eingeschaltete Subunternehmer für von diesen verursachten Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit.

11.6. Die Strescon übernimmt keine Haftung für Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden, soweit kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit, keine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und kein Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften seitens der Strescon vorliegt.

11.7. Die Höhe des Schadenersatzes ist außer in Fällen des Vorsatzes von der groben Fahrlässigkeit insbesondere auch bei der einfachen Fahrlässigkeit von wesentlichen Vertragspflichten pro Schadensfall begrenzt auf 20 % der Höhe des Auftragswertes, max. € 50.000,00 oder bei Fortsetzungszusammenhang auf max. € 100.000,00.

§ 12 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferung und Leistungen übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der AG verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 13 Auftragsstornierung

Kündigt der AG den Vertrag, ohne dass dies von der Strescon zu vertreten ist, schuldet der AG den vollen Werklohn für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und darüber hinaus mindestens eine weitere Vergütung von 15 % des vereinbarten Werklohns für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen. Der Strescon steht es frei, darüber hinausgehende Vergütungsansprüche im Rahmen des § 649 Satz 2 BGB geltend zu machen.

§ 14 Änderungen

Bei Änderungen oder sonstigen Vorgaben nach Vertragsabschluss, aus denen sich höhere

Anforderungen und/oder Mehraufwand für die Strescon ergeben, sind die Preise und evtl. Liefertermine neu zu vereinbaren und festzulegen. In diesem Fall schuldet der AG für die bis zur Änderung erbrachten Leistungen und Aufwendungen der Strescon eine angemessene Vergütung, die sich nach dem bis dahin gültig vereinbarten Preisen richtet.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen und – soweit zulässig – alleiniger Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 17 Datenschutz

Strescon ist berechtigt, die aus der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Daten über den AG, gleich ob diese vom AG selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den AG mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung getroffen wird, erklärt sich der AG damit einverstanden, dass Strescon das jeweilige Projekt/Auftrag unter Namensnennung des AG als Referenz verwendet.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB's bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.

18.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelung ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen.